Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1,
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. u. Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,750.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf. Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unl. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 281. Sonnabend den 8. October 1887. 81. Jahrgang.

Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen

Sonntag, den 9. October,
Vormittags nur bis ½9 Uhr

geöffnet.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

In jüngster Zeit sind vielfach wieder hiesige Gewerbtreibende um deswillen Anzeigen ergangen, weil sie mit dem Verkauf von Petroleum sich befassen oder solches auf Lager halten, ohne die in §. 10 der auch von uns durch Bekanntmachung vom 14. December 1882 veröffentlichten Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 6. November 1882 vorgeschriebene Anzeige erstattet zu haben.

Es wird daher diese Verordnung ebenso wie die Kaiserliche Verordnung über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum vom 24. Februar 1882 wiederholt bekannt gemacht, zugleich aber darauf hingewiesen, daß durch §. 1 der Ausführungsverordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 4. November 1882 bestimmt ist:

Die Inschriften: „feuergefährlich" und „Nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennzwecken verwendbar" müssen an den Gefäßen, aus welchen das Petroleum verkauft wird, so angebracht sein, daß sie beim Verkaufe dem Käufer deutlich sichtbar sind.

Wird Petroleum, dessen Gefäße in Gemäßheit der Verordnung vom 24. Februar 1882 mit den vorbezeichneten Inschriften zu versehen sind, in Mengen von weniger als 50 Kilogramm Gewicht verkauft, so ist der Verkäufer weiter verpflichtet, an jedem Gefäße, in welchem solches Petroleum an die Käufer verabreicht wird, und zwar auch dann, wenn das Gefäß Eigenthum des Käufers ist, einen rothen Zettel, auf welchem die vorgeschriebene Inschrift in schwarzer Farbe deutlich aufgedruckt ist, sicher zu befestigen.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

Weiter wird nochmals darauf hingewiesen, daß von der Königlichen Kreishauptmannschaft Leipzig II. General-Verordnung vom 21. December 1882 die Herren Apotheker
Hans Benno Eduard Kohlmann in Reudnitz und Apotheker Robert Hermann Blaser, hier, Bayerische Straße 2, Apotheke zum rothen Kreuz,
zu Sachverständigen für alle Untersuchungen auf die Entflammbarkeit von Petroleum für den hiesigen Regierungs-Bezirk ernannt worden sind.

Endlich werden die Petroleumhändler aufmerksam gemacht, daß sie, wenn das bei ihnen vorgefundene Petroleum bei amtlicher Untersuchung als leicht entzündlich im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 befunden worden ist, sich nicht mit dem Nachweis, daß sie solches von dem Groß- oder Zwischenhändler als dem Reichsgesetze entsprechend gekauft haben, vor Bestrafung schützen können, und daß sie deshalb, wenn sie sich vor dem Vorwurf einer wenn auch nur fahrlässigen, aber gleichwohl strafbaren Uebertretung der Reichs-Verordnung vom 24. Februar 1882 und der Ausführungs-Verordnung zu derselben vom 4. November 1882 sichern wollen, nöthig haben, die bei ihnen eingehenden Petroleumsendungen durch einen amtlich bestellten Sachverständigen von Zeit zu Zeit prüfen zu lassen.

Leipzig, den 24. September 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
X. 4673. Dr. Georgi. Wolfr.

Nr. 1484. **Verordnung über das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum. Vom 24. Februar 1882.**

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes, was folgt:

§. 1. Das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, welches, unter einem Barometerstande von 760 Millimetern, schon bei einer Erwärmung auf weniger als 21 Grade des hundertheiligen Thermometers entflammbare Dämpfe entwickeln läßt, ist nur in solchen Gefäßen gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rothem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Inschrift „Feuergefährlich" tragen.

Wird derartiges Petroleum gewerbsmäßig zur Abgabe in Mengen von weniger als 50 Kilogr. feilgehalten oder in solchen geringeren Mengen verkauft, so muß die Inschrift in gleicher Weise noch die Worte: „Nur mit besonderen Vorsichtsmaßregeln zu Brennzwecken verwendbar" enthalten.

§. 2. Die Untersuchung des Petroleums auf seine Entflammbarkeit im Sinne des §. 1 hat mittelst des Abel'schen Petroleumprobers unter Beachtung der von dem Reichskanzler wegen Handhabung des Probers zu erlassenden näheren Vorschriften zu erfolgen.

Wird die Untersuchung unter einem anderen Barometerstande als 760 Millimeter vorgenommen, so ist derjenige Wärmegrad maßgebend, welcher nach einer vom Reichskanzler zu veröffentlichenden Umrechnungstabelle unter dem jeweiligen Barometerstande dem im §. 1 bezeichneten Wärmegrade entspricht.

§. 3. Diese Verordnung findet auf das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum in den Apotheken zu Heilzwecken nicht Anwendung.

§. 4. Als Petroleum im Sinne dieser Verordnung gelten das Rohpetroleum und dessen Destillationsproducte.

§. 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. Februar 1882.

(L. S.) Wilhelm.
v. Boetticher.

Nr. 78. Verordnung,
die Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen betreffend; vom 6. November 1882.

§. 1. Unter Mineralölen im Sinne gegenwärtiger Verordnung sind zu verstehen: rohes und raffinirtes Petroleum; Destillate des Petroleums; aus Torf, Braunkohlen, Steinkohlen, Schieferkohlen oder Kohlenther bereitete Oele, sowie Mischungen der vorgenannten Oele unter sich oder mit anderen Stoffen.

§. 2. Mineralöle, deren Entflammungspunct unter einem Barometerstande von 760 Mm. bei 21° des hundertheiligen Thermometers oder darüber liegt, sind bei der Lagerung und Aufbewahrung den vegetabilischen Brennölen gleich zu achten. Auf sie finden daher die Vorschriften in §§. 3 bis 9 der gegenwärtigen Verordnung keine Anwendung; doch können die Ortspolizeibehörden deshalb besondere Vorschriften erlassen, dafern sie dies nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse für erforderlich erachten.

§. 3. Die Aufbewahrung von Mineralölen, deren Entflammungspunct unter einem Barometerstande von 760 Mm. bei einer niedrigeren Temperatur als 21° des hundertheiligen Thermometers liegt, in Mengen von nicht über 200 Kilogr. Bruttogewicht ist unter der Voraussetzung, daß die Mineralöle in Glasgefäßen von nicht über 15 Kilogr. Wasserinhalt oder in vollständig dichten Metallgefäßen aufbewahrt werden, ohne Einholung der Genehmigung in solchen Kellern oder Vorterrainräumen gestattet, welche kühl, nicht heizbar, vom Tageslicht erhellt oder von außen durch starke Glasscheiben hindurch künstlich erleuchtet, mit Abzug nach der freien Luft versehen, durch außen angebrachte, innen mit Blech beschlagene Thüren und Läden verschließbar und im Falle, daß sich bewohnbare Räume darüber befinden, überwölbt sind. Ueberdies müssen Lage und Einrichtung dieser Aufbewahrungs-Räume so beschaffen sein, daß bei einem etwa entstehenden Brande ein der Umgebung nachtheiliges Ausfließen der Flüssigkeiten nicht stattfinden kann.

In solchen Aufbewahrungsräumen dürfen außerdem vegetabilische Oele oder im Sinne dieser Verordnung ihnen gleich zu achtende Mineralöle in solchen Mengen aufbewahrt werden, daß das Gesammt-Brutto-Gewicht der innerhalb desselben Raumes aufbewahrten Oele 500 Kilogr. nicht übersteigt.

Andere brennbare Stoffe darf der Aufbewahrungsraum nicht enthalten.

§. 4. Niederlagen, welche für Mineralöle in Mengen von mehr als 200 Kilogr. Bruttogewicht entweder allein oder zugleich mit anderen feuergefährlichen Gegenständen bestimmt sind, müssen außerhalb geschlossener Ortschaften liegen. Sie müssen gut ventilirt, von außen erleuchtet und so eingerichtet sein, daß von ihnen aus ein der Umgebung nachtheiliges Ausfließen der Flüssigkeiten oder eine Uebertragung des Feuers bei einem etwa entstehenden Brande nicht stattfinden kann.

Niederlagen dieser Art bedürfen der Genehmigung der Ortspolizeibehörde, welche auf Grund sachverständigen Gutachtens festzustellen hat, ob den vorstehenden Bedingungen genügt wird und welche Vorsichtsmaßregeln nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse etwa sonst noch vorzuschreiben sind.

§. 5. Die Lagerung und Aufbewahrung von selbstentzündlichen, sowie von explosiven Stoffen in Niederlagen der in §. 4 gedachten Art ist verboten. Unter explosiven Stoffen sind die der Verordnung vom 3. November 1879, den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 303), unterworfenen und in §. 1 der genannten Verordnung bezeichneten zu verstehen.

§. 6. Innerhalb geschlossener Ortschaften kann die Ortspolizeibehörde zu Niederlagen, in welchen Mineralöle in Mengen von mehr als 200 Kilogr. Bruttogewicht aufbewahrt werden sollen, nur ausnahmsweise bei besonders günstigen Localverhältnissen auf Grund sachverständigen Gutachtens die Genehmigung ertheilen.

Andere Gegenstände, mit Ausschluß von vegetabilischen Oelen und diesen gleich zu achtenden Mineralölen, dürfen in solchen Niederlagen nicht aufbewahrt werden.

Bei der Genehmigung sind außer den etwa sonst für nöthig erachteten Vorsichtsmaßregeln und Beschränkungen die in §. 3, Abs. 1 für kleinere Mengen enthaltenen Bedingungen ausdrücklich vorzuschreiben und die zulässige größte Menge der zu lagernden Mineralöle der in §. 3 gedachten Art, sowie der zulässige größte Gesammtinhalt an vegetabilischen Oelen und Mineralölen der in §§. 2 und 3 gedachten Art festzustellen.

§. 7. Die Vorschriften in §§. 4 bis 6 leiden analoge Anwendung auf die Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen in Hofräumen und ähnlichen eingeschlossenen unbedeckten Plätzen, sowie auf die Vorrathsräume von Fabriken.

§. 8. Die in §§. 3, 4, 6 und 7 genannten Aufbewahrungsräume und Niederlagen dürfen mit offenem Lichte oder brennender Laterne nicht betreten, noch darf in ihnen Tabak geraucht werden. Auch ist in ihnen eine hinreichende Menge trockenen, feinkörnigen Sandes zum Ueberschütten und Abreiben der beim Umfüllen oder sonst etwa feucht werdenden Stellen vorräthig zu halten. Von Oel getränkter Sand ist sofort zu entfernen.

§. 9. In Verkaufsräumen müssen die Vorräthe von Mineralölen in wohlverschlossenen Gefäßen und an solchen Stellen aufbewahrt werden, welche von künstlichen Lichtquellen hinreichend entfernt und der Erwärmung durch Sonne und Ofen nicht in erheblichem Grade ausgesetzt sind.

Ein Verkaufsraum darf nicht über 50 Kilogr. Mineralöle der in §. 3 gedachten Art enthalten.

§. 10. Wer sich mit dem Verkaufe von Mineralölen irgend welcher Art befassen oder dergleichen Oele auf Lager halten will, hat davon der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Letztere ist verpflichtet, durch von Zeit zu Zeit zu veranstaltende Untersuchungen sich davon zu überzeugen, daß den Vorschriften dieser Verordnung allenthalben nachgegangen wird.

§. 11. Die Bestimmung des Entflammungspunctes der Mineralöle hat nach Maßgabe der in der Kaiserlichen Verordnung vom 24. Februar 1882 (R.-G.-Bl. S. 40) und der Ausführungsverordnung zu derselben vom 4. November 1882 (R.- u. P.-Bl. S. 254) für Petroleum erlassenen Vorschriften und durch die daselbst bezeichneten Personen zu erfolgen.

§. 12. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind nach Maßgabe der Größe der Gefährdung und nach Beschaffenheit des Falls mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ oder mit Haft zu ahnden.

§. 13. Vorstehende Verordnung tritt den 1. Januar 1883 in Kraft, wogegen mit demselben Tage die Verordnung vom 6. Juli 1867, die Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen betreffend (G.- u. V.-Bl. S. 181), außer Kraft gesetzt wird.

Dresden, den 6. November 1882.

Ministerium des Innern.
v. Nostitz-Wallwitz. Gebhardt.

Bekanntmachung.

Die Pflasterung der Fußwege zu beiden Seiten des Hauptweges im neuen Johannis-Friedhofe mit Mosaikstein sowie die Herstellung von Fußwegübergängen aus Schlackensteinen ebendaselbst soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 14 aus und können daselbst eingesehen, resp. gegen Entrichtung der Gebühren entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:

„Pflasterarbeiten im Johannis-Friedhofe"

versehen ebendaselbst und zwar bis zum 11. lfsn. Mts. Nachmittags 5 Uhr einzureichen.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, den 4. October 1887.

Des Raths der Stadt Leipzig
Ia. 5539. **Straßenbau-Deputation.**

Bekanntmachung.

Die Mitglieder des Rathes und des Stadtverordnetencollegiums werden behufs Vornahme der Wahl der Bezirksmänner für den Ausschuß zur Feststellung der Schöffen- und Geschworenenlisten zu einer

Mittwoch, den 12. lauf. Monats
Abend 6½ Uhr

im Sitzungssaale der Stadtverordneten abzuhaltenden gemeinschaftlichen Sitzung hierdurch eingeladen.

Leipzig, den 5. October 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Hentschel.

Bekanntmachung.

Die Herstellung von Reitwegen auf der verlängerten Marschner-Straße, dem Johannapark, Wiesenwege auf der Bismarckstraße und längs des vorderen Theiles des Naunenholz-Fahrweges soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen, resp. gegen Entrichtung der Gebühren entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift:

„Reitwege am Johannapark"

versehen ebendaselbst und zwar bis zum **15. laufenden Monats**, Nachmittags 5 Uhr, einzureichen.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, den 5. October 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ib. 3824. Dr. Georgi. Eichorius.

Bekanntmachung.

Die Herstellung von circa 3250 lfd. m 6 m breiten Fahrwege im Streitholze und im Connewitzer Holze soll an einen Unternehmer in Accord verdungen werden.

Die Bedingungen und Zeichnung für diese Arbeiten liegen in unserer Tiefbau-Verwaltung, Rathhaus, II. Etage, Zimmer Nr. 14, aus und können daselbst eingesehen, resp. gegen Entrichtung der Gebühren entnommen werden.

Bezügliche Offerten sind versiegelt und mit der Aufschrift

„Fahrweg im Connewitzer Holze"

versehen ebendaselbst und zwar bis zum 15. laufenden Monats, Nachmittags 5 Uhr, einzureichen.

Der Rath behält sich das Recht vor, sämmtliche Angebote abzulehnen.

Leipzig, den 5. October 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ib. 3824. Dr. Georgi. Eichorius.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 29. vorigen bis zum 4. dieses Monats ist aus einem Zimmer des Hotel de Prusse ein werthvoller Aufsatz eines goldenen Armbandes, der auch als Broche benutzt werden kann, abhanden gekommen. Derselbe ist vierkantig und ist in der Mitte mit einem größeren und an den Seiten mit fünf kleineren à jour gefaßten Brillanten, sowie mit ungefähr 12 echten Perlen besetzt.

Wir bringen Vorstehendes mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Geschädigte für die Wiedererlangung des Aufsatzes eine **Belohnung von 50 Mark** ausgesetzt hat, und ersuchen alle Diejenigen, welche Mittheilungen über den Verbleib des Werthgegenstandes zu machen im Stande sind, sich unverzüglich in unserer Criminalabtheilung zu melden.

Leipzig, am 6. October 1887.

Das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Dr. D.

Gefunden

wurde vor Monatsfrist in einer Droschke ein **Portemonnaie** mit über **200 Mark** und anderem Inhalt, zu welchem der Eigenthümer bisher nicht zu ermitteln gewesen ist.

Derselbe wird deshalb hierdurch aufgefordert, sich rechtzeitig zu melden, anderenfalls darüber weiter verfügt werden wird.

Leipzig, am 6. October 1887.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Michael.

Gefunden

oder als herrenlos angemeldet resp. abgegeben wurden innerhalb der letztvergangenen 3 Monate folgende, zum Theil auch von früheren Diebstählen herrührende Gegenstände:

2 silberne Uhren, eine Anzahl Brochen und Armbänder, div. goldene Ringe, darunter 2 Trauringe, einige Medaillons und die Hälfte eines solchen, 3 Ohrringe, ein Kreuz, eine Cravattennadel, ein silbernes Halskettchen, 2 Uhr- und 2 Halsketten, mehrere Klemmer und Brillen, ein Etui mit Operationsinstrumenten, 2 Commerzbücher, ein Visitenkartenetuischen, 3 Cigarrenetuis, ein lederner Handtäschchen, eine silberne Kinderkapper, 2 Paar Glacéhandschuhe, 2 Paar Herrenmanschetten, ein seidenes Halstuch, ein Achselkragen, ein schwarzer Taillenunterrock, 9 Stück Federbüsche, ein Damenschuh, 2 einzelne Damenstiefeletten, 1 Paar Damenhausschuhe, mehrere Meter Spitze, eine Kattunjacke, ein großes Taillentuch, ein grauer Barkentücher, ein Stück Kattun, 2 Plüschjacken, mehrere Schürzen, ein buntes Gummikissen, ein Leder-Rückenpolster, eine Pappschachtel mit einem Damen-Strohhut, einigen Paar Damenhandschuhen und einem goldenen Schmuck, eine Frauenjacke und ein Schirm, ein gelbbrauner Sommerüberzieher, ein grauer Filzhut; eine Leinwandhose, Filzhut und Spazierstock, ein Packet Maler-Utensilien; eine Gartenstuhldecke, eine Kinderwagendecke, eine Pferdedecke, ein Sack mit Klammern, ein Draht-Sieb, ein Feldstuhl, ein blauer steinerner Krug, 32 Uniformknöpfe, 75 Frisierhaare, 28 Petroleumbrennbüchse zu Lampen, eine Botanisirtrommel; 5 Bettlegeschlösser, ein Stock und eine Schaufel; eine ca. 5 Meter lange eiserne Kette, eine Schaufel, Hacke und Spaten; div. Friseurgegenstände, eine Anzahl Sonnen- und Regenschirme, mehrere Spazierstöcke, mehrere Leihhaus- und andere Pfandscheine, ein Loos der Meininger Geldlotterie, mehrere Coupons von Actien der Buschtiehrader Eisenbahn und endlich verschiedene **Portemonnaies** bez. Beutel mit Beträgen bis zu **49 ℳ 59 ₰**, sowie mehrere Geldbeträge bis zur Höhe von 10 ℳ.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sich zur Empfangnahme derselben in unserem Commissariat rechtzeitig zu melden, anderenfalls darüber nach §. 239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anderweit verfügt werden wird.

Gleichzeitig fordern wir auch Diejenigen, welche im III. Quartale 1886 Fundgegenstände bei uns abgegeben haben, deren Eigenthümer nicht zu ermitteln gewesen sind, auf, diese Gegenstände zurückzufordern, anderenfalls auch hierüber den Rechten gemäß verfügt werden wird.

Leipzig, am 4. October 1887.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Michael.

Bekanntmachung.

Für den Schlachthofbau werden die **Glaser-Arbeiten für die Börse mit Pferdestall und Remisengebäude, das Kühlhaus** und einige kleinere Baulichkeiten hierdurch öffentlich ausgeschrieben.

Die Unterlagen sind gegen 1.20 ℳ im Schlachthofbaubüreau an der Kaiserin Augusta-Straße zu entnehmen.

Die Angebote sind nach den bei den Unterlagen befindlichen Vorschriften zu behandeln und bis **zum 21. October dieses Jahres, Vormittags 11 Uhr,** bei der Kanzlei des hiesigen Rathhauses abzugeben.

Wir behalten uns die Auswahl unter den Bewerbern, die Theilung der Arbeiten, sowie die Ablehnung sämmtlicher Angebote vor.

Leipzig, den 5. October 1887.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 5551. Dr. Georgi. Eichorius.

Verkaufslocal.

Im **Universitätsgrundstücke, Augustenum, Grimmaische Straße Nr. 32,** wird zum **1. April 1888** das p. 8. von der Firma Louis Geyserth erweiterte **Verkaufsgewölbe** nebst damit verbundener **Schreibstube** und darüber befindlichem **Entresol** frei und soll von diesem Zeitpuncte an auf fünf Jahre im Wege der Licitation vermiethet werden.

Miethliebhaber werden ersucht,

Mittwoch den 19. October dieses Jahres,
Vormittags 11 Uhr

im **Universitäts-Rentamte,** woselbst auch die Licitationsbedingungen zur Einsicht ausliegen, sich einzufinden und ihre Gebote abzugeben.

Die Auswahl unter den Licitanten und die Entschließung in der Sache überhaupt behält sich das Rentamt vor.

Leipzig, am 6. October 1887.

Universitäts-Rentamt.
Gebhardt.

Bekanntmachung.

An hiesiger **Realschule** soll, falls eine rege Betheiligung einem entsprechenden Erfolg sichert, zu Ostern 1888 eine **Progymnasial-Classe** (eine **Sexta**) eingerichtet werden.

In derselben finden Schüler den zur Vorbereitung für das Gymnasium rc. erforderlichen Unterricht (Latein und Deutsch).

Anmeldungen von Schülern zu dieser Classe wollen geehrte Eltern rc. bei unterzeichneter Commission, Rathhaus, Zimmer Nr. 5, baldmöglichst und längstens bis zum

1. November 1887

bewirken.

Reudnitz, 20. September 1887.

Die Realschul-Commission.
Größel. Sich.

Nichtamtlicher Theil.

Die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" über den Besuch Crispi's in Friedrichsruh.

Die erste halbamtliche Aeußerung über den Besuch Crispi's in Friedrichsruh auf deutscher Seite liegt vor, und sie ist der Art, daß sie die allgemeine Genugthuung aller Friedensfreunde in Europa über den Besuch vollauf rechtfertigt. Die leitenden Staatsmänner der drei verbündeten Mächte Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Italien sind nicht nur darüber einig, einen europäischen Krieg nach Möglichkeit zu verhindern, sondern auch über die Nothwendigkeit, denselben, wenn er unvermeidlich geworden, gemeinsam abzuwehren. Dieser Entschluß ist nicht von schwebenden Einzelfragen abhängig, sondern er entspringt der Gleichartigkeit der Gesammtinteressen der verbündeten Völker. Darin liegt nicht nur eine Bestätigung des bisherigen Bündnißverhältnisses, sondern zugleich eine Erweiterung desselben. Die drei verbündeten Mächte haben es als ihre vornehmste gemeinsame Aufgabe erkannt, jedem Versuch, den europäischen Frieden zu stören, geschlossen gegenüberzutreten, gleichsam, dem Moltke'schen Worte getreu, den Frieden in Europa zu gebieten. Welche Macht wäre vermessen genug, sich solchem Gebote zu widersetzen?

Das deutsch-österreichisch-italienische Friedensbündniß ist ein hocherfreuliches Kennzeichen des Fortschritts, welchen unser Jahrhundert im Gegensatz zur Vergangenheit darstellt. Der Ehrgeiz einzelner Souveraine und der Zug einzelner Nationen nach Machterweiterung finden ihre unüberschreitbare Grenze an dem Friedensbedürfniß zweier großer Nationen, welche ihre lange vergeblich erstrebte Einheit gewonnen haben, und an der Einsicht einer dritten Macht, welche, gerade weil sie die heterogensten Bestandtheile in sich vereinigt, des Friedens zu ihrer inneren Festigung doppelt bedarf. Die beiden großen Mächte, welche in der Erweiterung ihrer Grenzen und in der Ausbreitung ihres Machtbereichs ihren eigentlichen Beruf erblicken, Rußland und Frankreich, stehen diesem mächtigen Friedensbündniß natürlich feindlich gegenüber, sie sehen sich in der Ausführung ihrer Lieblingswünsche gehemmt und genöthigt, sie auf spätere Zeiten zu vertagen. Was Rußland und Frankreich wollen, darüber haben sie die Welt niemals im Zweifel gelassen. Noch vor Kurzem wurde Rußlands Kaiser in seiner Hauptstadt Moskau vom Stadtoberhaupt und vom Patriarchen mit Ansprachen begrüßt, welche die Eroberung von Konstantinopel als den eigentlichen Zweck der Verstärkung der Flotte des Schwarzen Meeres mit unverkennbarer Deutlichkeit bezeichneten. Die Aufrichtung des Kreuzes auf der Hagia Sofia, von welcher der Patriarch sprach, ging gerade auf das Ziel los, von welchem die Russen träumen. Dem gegenüber bemerkte Crispi in Frankfurt, daß alle Mächte ein gemeinsames Interesse daran haben, Rußland von dem Vordringen bis nach Konstantinopel abzuhalten und zu verhindern, daß das Mittelländische Meer ein russischer See werde. Wenn auch Deutschland „diese und andere Bewegungen in Bulgarien", nämlich den Staatsstreich vom 21. August 1886 und seine Folgen, nicht unmittelbar angehen, so haben sie doch als Vorstufe für die Eroberung Konstantinopels durch Rußland ihre nicht zu unterschätzende Bedeutung auch für Deutschland. Die „schwebenden Einzelfragen" beherrschen freilich die Lage nicht, aber es ist doch offenkundig, daß Crispi nicht nach Friedrichsruh gekommen wäre, wenn der europäische Friede nicht durch die bulgarische Frage und durch die Sehnsucht Frankreichs nach Wiedererwerbung von Elsaß-Lothringen nebst Eroberung des linken Rheinufers bedroht wäre. Die Unterscheidung zwischen Gesammtinteressen und Einzelfragen läßt sich wohl in der Theorie, aber nicht in

SLUB
Wir führen Wissen.